



Satzung der Jagdgenossenschaft Kressbronn am Bodensee

Auf Grund von § 15 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. 2014, 550), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes, in der Fassung vom 2. April 2015 (GBl. 2015, 202), hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Kressbronn a. B. am 18. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Mitgliedschaft.....	2
§ 3 Aufgaben	2
II. Organe und Jagdbeirat	2
§ 4 Organe	2
§ 5 Versammlung der Jagdgenossen.....	2
§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen	3
§ 7 Sitzungsniederschrift	3
§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen.....	4
§ 9 Jagdvorstand.....	4
§ 10 Aufgaben des Jagdvorstandes.....	4
§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen.....	5
§ 12 Jagdbeirat	5
III. Jagdverpachtung	6
§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung.....	6
§ 14 Abschussplanung.....	6
§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten	7
§ 16 Verwendung des Reinertrags	7
IV. Umlagen, Haushalts- und Wirtschaftsführung	7
§ 17 Umlagen	7
§ 18 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	8
§ 19 Wirtschaftsjahr	8
V. Schlussbestimmungen	8
§ 20 Bekanntmachungen	8
§ 21 Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Kressbronn am Bodensee“. Die Bezeichnung „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden. Die Jagdgenossenschaft hat ihren Sitz am Sitz der Gemeinde Kressbronn am Bodensee.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- (3) Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen nach § 2 JWMG angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

II. Organe und Jagdbeirat

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5);
2. der Jagdvorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 5

Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der

Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
- (3) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben. Die Unterlagen zur Versammlung werden vorab ausschließlich elektronisch im Internet zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen können dabei öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Anträge zur Versammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Verwaltung der Jagdgenossenschaft schriftlich oder elektronisch eingehen.
- (4) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Bürgermeister als Vorsitzendem des Gemeinderates oder seinem Stellvertreter im Amt geleitet.
- (5) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 6

Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

- (1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- (3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (4) Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (5) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 7

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Bürgermeister als Vorsitzendem des Gemeinderates oder seinem Stellvertreter im Amt und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

- (2) Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.

§ 8

Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

1. die Verwaltung der Jagdgenossenschaft;
2. die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
3. die Zusammenlegung oder Teilung sowie Abrundungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit der Jagdvorstand nach dieser Satzung nicht zuständig ist;
4. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung;
5. die Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Absatz 4 JWMG;
6. die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i. S. v. § 15 Absatz 4 Satz 4 JWMG und § 2 Absatz 3 DVO JWMG;
7. den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften;
8. Änderungen der Satzung;
9. Erhebung von Umlagen.

§ 9

Jagdvorstand

- (1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Absatz 7 JWMG für jeweils sechs Jahre auf den Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft als Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister oder einen Ausschuss und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. Insbesondere kann der Gemeinderat dem Bürgermeister die dem Gemeinderat nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben zur dauerhaften Erledigung durch die Hauptsatzung der Gemeinde übertragen.
- (3) Die Kosten für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 10

Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 dieser Satzung wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

- (3) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
1. Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen;
 2. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen;
 3. Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers;
 4. Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen;
 5. Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben;
 6. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 8 Nr. 6 erfolgt;
 7. Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet;
 8. Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan;
 9. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen;
 10. Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bis 100 ha Abrundungsfläche im Einzelfall.

§ 11

Verzeichnis der Jagdgenossen

- (1) Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
- (2) Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Versammlung der Jagdgenossen fortzuschreiben.

§ 12

Jagdbeirat

- (1) Es wird ein Jagdbeirat gebildet. Der Jagdbeirat hat sechs Mitglieder. Der Jagdbeirat tagt nach Bedarf. Der Jagdbeirat hat die Aufgabe, bei umstrittenen Fragestellungen zwischen den Jagdpächtern und der Landwirtschaft bzw. den Grundstückseigentümern zu vermitteln.
- (2) Dem Jagdbeirat gehören jeweils drei Vertreter des Jagdpächters und drei Vertreter der Kressbronner Landwirtschaft an. Die Vertreter der Kressbronner Landwirtschaft werden von der Versammlung der Jagdgenossen gewählt. Die Vertreter der Jagdpächter werden von diesen selbst bestimmt. Kann bei einer Sitzung kein Konsens erreicht werden, so wird zu einer weiteren Sitzung des Jagdbeirates ein siebtes Mitglied hinzugezogen, das von den Mitgliedern des Jagdbeirates mit der Mehrheit der Stimmen gewählt wird. Das siebte Mitglied muss zugleich Vollerwerbslandwirt und Jäger sein, darf aber seinen Wohnsitz sowie seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht in der Gemeinde Kressbronn a. B. haben und auch in dieser nicht als Jäger tätig sein.

- (3) Vorsitzender des Jagdbeirates ist einer der drei Vertreter der Kressbronner Landwirtschaft. Er lädt zu Sitzungen ein, bestimmt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen.
- (4) Zu den Sitzungen des Jagdbeirates muss schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Über die Sitzungen des Jagdbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Mitgliedern enthält. Das Protokoll führt ein Vertreter der Jagdpächter. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft ist über die Einladung und die Tagesordnung einer jeden Sitzung des Jagdbeirates vorab zu informieren. Die ausgefertigten Niederschriften der Sitzungen des Jagdbeirates sind ebenfalls der Verwaltung der Jagdgenossenschaft zuzuleiten.

III. Jagdverpachtung

§ 13

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet. Soweit die Jagdpacht neu ausgeschrieben wird, obliegen Zeitpunkt, Frist und Inhalt der Ausschreibung dem Jagdvorstand.

§ 14

Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Jagdvorstand den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Jagdvorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15**Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16**Verwendung des Reinertrags**

- (1) Eine Hälfte des nach Abzug gemäß Absatz 2 verbleibenden Reinertrags aus der Jagdnutzung wird an den Ortsbauernverband in der Gemeinde Kressbronn a. B. zur Förderung der örtlichen Landwirtschaft ausbezahlt. Die andere Hälfte des nach Abzug gemäß Absatz 2 verbleibenden Reinertrags wird der Gemeinde Kressbronn a. B. zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Kressbronn a. B. darf den ihr zustehenden Reinertrag nur für landwirtschaftliche oder ökologische Zwecke verwenden.
- (2) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.
- (3) Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Absatz 2 wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
- (4) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 50 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 50 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

IV. Umlagen, Haushalts- und Wirtschaftsführung**§ 17****Umlagen**

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und wird in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes wie eine Abgabe beigeschrieben.

§ 18**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Datum und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren dem vom Jagdvorstand bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach drei Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen – in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung – über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 19**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

V. Schlussbestimmungen**§ 20****Bekanntmachungen**

- (1) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft und die Auslegung des Abschussplans werden im Amtsblatt der Gemeinde Kressbronn a. B. bekannt gegeben.
- (2) Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Kressbronn a. B. veröffentlicht.

§ 21**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Jagdgenossenschaft außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 19. Februar 2020

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt:

Friedrichshafen, _____

Untere Jagdbehörde, Landratsamt Bodenseekreis